

§ 1.

Die Vergütungsätze für Naturalverpflegung — sowohl für Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Beamte als auch für Mannschaften und Unterbeamte — werden für die Dauer des Krieges, verteilt auf die einzelnen Mahlzeiten, wie folgt, festgesetzt:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost	2,00 <i>M</i>	1,85 <i>M</i>
b) für die Mittagkost	1,00 „	0,95 „
c) für die Abendkost	0,67 „	0,62 „
d) für die Morgenkost	0,83 „	0,78 „

§ 2.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. März 1917.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: L e w a l d.

**Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens,
betreffend die Bestimmungen über die Anstellung der Militärärzte und der Inhaber des An-
stellungsscheins im Kommunaldienst.** Vom 27. April 1917.

Die in der Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 7. April 1908 (Reg.-Bl. S. 62) veröffentlichten „Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden usw. mit Militärärzten und Inhabern des Anstellungsscheins“ sowie die beigefügten „Bestimmungen für Württemberg“ sind wie folgt geändert worden:

1) § 2 der Grundsätze:

„Im § 2 ist im ersten Satz die Zahl 3000 durch 1000 zu ersetzen. Der zweite Satz ist zu streichen.“ (Beschluss des Bundesrats vom 15. März 1917.)

2) Ziffer 5 der Bestimmungen für Württemberg ist aufgehoben.

Stuttgart, den 27. April 1917.

Fleischhauer.

v. Marchtaler.